

605 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (603 der Beilagen), Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Zahl der Mitglieder der Landtage abgeändert werden.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird die Beschränkung des vierten Absatzes des Art. 95 B.-VG., wonach bei Ländern mit einer Bürgerzahl bis zu 250.000 die Zahl der Mitglieder der Landtage durch die Landesgesetzgebung mit höchstens 26 festgesetzt werden darf, beseitigt. Derzeit fällt lediglich das Bundesland Vorarlberg in die Gruppe der Länder mit einer Bürgerzahl bis zu 250.000.

Bis zur 2. Bundes-Verfassungsnovelle betrug die Zahl der Mitglieder des Vorarlberger Landtages 30. Bei den flächen- und bevölkerungsmäßig an sich kleinen Verhältnissen dieses Landes ist trotz des engen Raumes dennoch die Vielfalt der größeren Länder vorhanden: der ausgesprochene Industriearbeiter, der Arbeiter in den ländlichen Gebieten, der Arbeiter mit eigenem Heim oder gar etwas Grundbesitz; der große Industriebetrieb, der Kleinwirtschaftstreibende, der extreme Bergbauer, der Talbauer und in den freien Berufen der Arzt und der Rechtsanwalt, der Steuerberater usw. Auch die Anzahl der wahlwerbenden Parteien entspricht im allgemeinen der in den anderen Bundesländern. Um alle diese Gegebenheiten berücksichtigen zu können, ist daher eine größere Anzahl von Abgeordneten im Landtag notwendig. Durch die in der Regierungsvorlage vorgesehene Novellierung des

vierten Absatzes des Art. 95 B.-VG. wird es dem Lande Vorarlberg ermöglicht werden, durch die Landesgesetzgebung die Höchstzahl der Landtagsmitglieder mit 36 statt wie bisher 26 festzusetzen.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 22. Jänner 1959 in Verhandlung gezogen. Zum Berichterstatter für den Ausschuß wurde Abg. Dipl.-Ing. Pius Fink gewählt. In der Debatte ergriffen außer diesem die Abgeordneten L a c k n e r, Dr. W a l t h e r W e i ß m a n n, E i b e g g e r und Doktor K r a n z l m a y r das Wort.

Zu den Ausführungen der Erläuternden Bemerkungen über die Bürgerzahl in den einzelnen Bundesländern stellte der Ausschuß auf Grund der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt herausgegebenen „Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Juni 1951 nach Gemeinden“ fest, daß das Bundesland Steiermark eine Bürgerzahl von mehr als 1.000.000 aufweist, nämlich 1.057.515. Das Bundesland Steiermark gehört daher in die Kategorie derjenigen Bundesländer, deren Landtag 56 Mitglieder umfassen kann.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf einstimmig angenommen. Zum Berichterstatter für das Haus bestimmte der Ausschuß den Abgeordneten L i n s.

Der Verfassungsausschuß stellt den A n t r a g, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes (603 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 22. Jänner 1959

Lins
Berichterstatter

Probst
Obmann